

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2025

Nr. 2025/2041

Solothurn: Unterschutzstellung Haus Kronengasse 8, GB Solothurn Nr. 1315

1. Erwägungen

Das Haus Kronengasse 8 in der Altstadt von Solothurn nimmt eine zentrale Stellung in der östlichen Häuserzeile der vom Klosterplatz zum Kronenplatz ansteigenden Gasse ein. Das Haus ist schon im frühen 16. Jahrhundert im Besitz des St. Ursenstifts fassbar. Der bestehende Bau geht laut Aussage der dendrochronologischen Datierung auf einen vollständigen Neubau im Jahr 1551 zurück. Bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts diente es als Frühmesserhaus, danach bis 1875 als Kaplaneihaus. Nachdem es in private Hände kam, wurde es 1876/77 umgebaut und dem damaligen Zeitgeschmack angepasst. Die Renovation von 1985/86 führte zur Rekonstruktion des gut hundert Jahre zuvor entfernten Aufzuggiebels nach dem Vorbild des Nachbarhauses. Im Zuge der Renovation entdeckte man im ersten Obergeschoß in der nördlichen Brandmauer ein Zwillingsfenster aus der Zeit um 1300. Es gehörte zum Haus Kronengasse 10 und belegt, dass auf der Parzelle Kronengasse 8 zu dieser Zeit noch kein Haus bestand. Ferner kam an der Südwand im selben Geschoss eine Wandmalerei aus der Zeit um 1700 zum Vorschein. Die beiden Elemente wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3524 vom 24. November 1986 unter kantonalen Schutz gestellt.

Die zur Kronengasse gerichtete Hauptfassade des dreigeschossigen Altstadthauses weist über dem Erdgeschoß zwei Achsen mit grossen Rechteckfenstern des 18./19. Jahrhunderts auf. Die rückseitige Fassade ist hingegen von unregelmässig angelegten Fensteröffnungen mit profilierten Einfassungen aus der Bauzeit geprägt. Im Innern blieben die Deckenbalkenlagen und der liegende Dachstuhl von 1551 weitgehend erhalten. Bemerkenswert sind die direkt auf den Deckenbalken aufgebrachten Fladerpapiere im ersten Obergeschoß. Es handelt sich dabei um eine Frühform von Tapeten, welche der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zugewiesen werden. Im zweiten Obergeschoß sind neben weiteren Fragmenten von früheren Tapeten Elemente der Deckenverkleidung aus dem 18. Jahrhundert vorhanden.

Am Wohnhaus Kronengasse 8 lässt sich die Geschichte und die Entwicklung der Bebauung der Solothurner Altstadt an der zentralen Kronengasse seit dem Mittelalter nachvollziehen. Das Haus gehörte bis 1875 zum St. Ursenstift und repräsentiert mit der erhaltenen Bausubstanz und den verbliebenen Ausstattungselementen über 450 Jahre gehobene Solothurner Bau- und Wohnkultur.

Nachdem bereits 1986 zwei Ausstattungselemente im Haus Kronengasse 8 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt worden waren, und nun im Rahmen von Umbauarbeiten weitere Erkenntnisse zur Baugeschichte und zum erhaltenen historischen Bestand gewonnen werden konnten, macht es Sinn, den Schutz auf das ganze Haus auszuweiten. Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen deshalb, das Haus Kronengasse 8 auf GB Solothurn Nr. 1315 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Kronengasse 8 auf GB Solothurn Nr. 1315 wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Kronengasse 8. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit den primären Grundrisseinteilungen sowie die fest eingebaute architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 1315 anzumerken.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB)
 Amtschriftberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
 Home 4 You AG, Kirchweg 1, 4532 Feldbrunnen (**Einschreiben**)
 Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)